

Zuständigkeitsregelungen in der Dublin-Verordnung

RAin Klaudia Dolk, Flüchtlingsrat NRW

Die Tabelle soll nur einen Überblick vermitteln, sie ersetzt nicht die Lektüre der einzelnen Vorschriften der Dublin-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003) im Einzelfall. Zur Vertiefung siehe Beilage zum Asylmagazin 1–2/2008.

Zu beachten ist gemäß Art. 5 Abs. 1 die in dem 3. Kapitel (Art. 5 bis 13) genannte ziffernmäßige Rangfolge. Beispielsweise geht eine nach Art. 9 begründete Zuständigkeit dem Art. 13 vor. Abzustellen ist für die Zuständigkeitsbestimmung gemäß Art. 5 Abs. 2 grundsätzlich auf den Zeitpunkt der *ersten* Asylantragstellung (Ausnahmen: Art. 3 und 15). Auch wenn in Deutschland kein Asylantrag gestellt wird, ist ein Dublin-Verfahren möglich, etwa wenn ein Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt hat (Art. 16 Abs. 1).

Artikel	Voraussetzung	Zuständiger Mitgliedstaat (MS)
Artikel 3: Selbsteintritt		
Art. 3 Abs. 2	MS, in dem sich der Asylsuchende aufhält, übernimmt freiwillig bzw. nach pflichtgemäßem Ermessen die Zuständigkeit (sog. Selbsteintritt oder Souveränitätsklausel)	MS, der die Zuständigkeit übernommen hat
Artikel 4–8: Familieneinheit, unbegleitete Minderjährige		
Art. 4 Abs. 3	Begleitete Minderjährige (mit Eltern eingereist oder in MS geboren), auch wenn kein Asylantrag für sie gestellt wird	MS, der für Asylverfahren von Eltern/Vormund zuständig ist
Art. 6 S. 1	Unbegleitete Minderjährige mit Familienangehörigen im »Dublin-Gebiet« (Eltern oder Vormund, der im Herkunftsstaat bestellt wurde, Art. 2 Bst. i)	MS, in dem sich ein Familienangehöriger <i>rechtmäßig</i> aufhält, wenn im Interesse des Minderjährigen (ansonsten s. Art. 15 Abs. 3)
Art. 6 S. 2	Unbegleitete Minderjährige ohne Familienangehörige im »Dublin-Gebiet«	MS, in dem der (erste) Asylantrag gestellt wird
Art. 7	Asylsuchender hat Familienangehörigen im »Dublin-Gebiet«, der als Flüchtling anerkannt ist (im Zeitpunkt der Antragstellung, Art. 5 Abs. 2)	MS, in dem sich der Familienangehörige aufhält, sofern die Betroffenen das wünschen
Art. 8	Asylsuchender hat Familienangehörigen im »Dublin-Gebiet«, der sich im Asylverfahren bis zur ersten Sachentscheidung befindet	MS, in dem sich der Familienangehörige aufhält, sofern die Betroffenen es wünschen
Art. 9: Visum, Aufenthaltstitel		
Art. 9	Asylsuchender hat ein Visum, das gültig oder vor weniger als 6 Monaten abgelaufen ist (beachte Art. 5 Abs. 2)	MS, der Visum ausgestellt hat
Art. 9	Asylsuchender hat einen Aufenthaltstitel (kann auch Duldung sein, Art. 2 Bst. j), der gültig oder vor weniger als 2 Jahren abgelaufen ist (beachte Art. 5 Abs. 2)	MS, der Aufenthaltstitel ausgestellt hat
Art. 9	Visum vor mehr als 6 Monaten oder Aufenthaltstitel vor mehr als 2 Jahren abgelaufen (beachte Art. 5 Abs. 2)	MS, in dem (erster) Asylantrag gestellt wird

Art. 10–12: Art der Einreise		
Art. 10 Abs. 1	Asylsuchender hat Außengrenze des »Dublin-Gebiets« illegal überschritten	MS, dessen Außengrenze überschritten wurde (Zuständigkeit endet nach 12 Monaten nach Grenzübertritt)
Art. 10 Abs. 2	Wie Abs. 1, aber Grenzmitgliedstaat nicht mehr zuständig oder unbekannt <i>und</i> ununterbrochener Aufenthalt von 5 Monaten in einem MS	(Letzter) MS, in dem Asylsuchender sich 5 Monate ununterbrochen aufgehalten hat
Art. 11	Asylsuchender reist visumsfrei ein	MS, in dem Asylantrag gestellt wird
Art. 12	Asylantrag im Transit-Bereich von Flughafen	MS, in dem Asylantrag gestellt wird
Artikel 13: Ort der Antragstellung		
Art. 13	Asylantrag (Generalnorm, s. Art. 5 Abs. 1)	MS, in dem (erster) Asylantrag gestellt wird
Artikel 14–15: Familieneinheit, humanitäre Klausel		
Art. 14	Mehrere Familienmitglieder (Art. 2 Bst. i) stellen gleichzeitig oder zeitnah in einem MS Asylantrag, bei Anwendung der Art. 4–13 droht Trennung	MS, der für die meisten Familienmitglieder zuständig ist; wenn unklar: MS, der für ältestes Familienmitglied zuständig ist
Art. 15	MS, in dem sich der Asylsuchende aufhält, bietet anderen (nicht zuständigen) MS um Übernahme der Zuständigkeit aus humanitären Gründen (insbesondere aus familiären und kulturellen Gründen)	Ersuchter MS kann freiwillig bzw. nach pflichtgemäßen Ermessen Zuständigkeit übernehmen
Artikel 16 Abs. 3 und 4: Erlöschen der Zuständigkeit		
Art. 16 Abs. 3	Asylsuchender hat zwischenzeitlich »Dublin-Gebiet« länger als 3 Monate verlassen (Darlegungslast beim Asylsuchenden)	Frühere Zuständigkeit erloschen, neue Zuständigkeitsbestimmung nach Art. 5 Abs. 1 und 2
Art. 16 Abs. 4	Asylsuchender wurde nach Rücknahme oder Ablehnung des Asylantrags in einen Drittstaat abgeschoben	Frühere Zuständigkeit erloschen, neue Zuständigkeitsbestimmung nach Art. 5 Abs. 1 und 2
Artikel 17–20: Fristen im Überstellungsverfahren		
Art. 17 Abs. 1	Aufnahmeverfahren: kein Aufnahmeersuchen innerhalb von 3 Monaten nach Asylantrag	MS, in dem (erster) Asylantrag gestellt wird
Art. 18 Abs. 7	Aufnahmeverfahren: keine fristgerechte Antwort auf Aufnahmeersuchen (2 Monate (Abs. 1), bei Dringlichkeit (Haft) höchstens 1 Monat (Abs. 6))	Ersuchter MS (Zustimmungsfiktion)
Art. 19 Abs. 4	Aufnahmeverfahren: Asylsuchender wird nicht fristgerecht überstellt (6 Monate, bei Haft höchstens 12 Monate, bei Untertauchen höchstens 18 Monate)	Ersuchender MS, i. d. R. der aktuelle Aufenthaltsstaat (Wechsel der Zuständigkeit)
Art. 20 Abs. 1 c)	Wiederaufnahmeverfahren: keine fristgerechte Antwort auf Wiederaufnahmeersuchen (1 Monat, bei EURODAC-Treffer 2 Wochen)	Ersuchter MS (Zustimmungsfiktion)
Art. 20 Abs. 2	Wiederaufnahmeverfahren: Asylsuchender wird nicht fristgerecht überstellt (6 Monate, bei Haft höchstens 12 Monate, bei Untertauchen höchstens 18 Monate)	Ersuchender MS, i. d. R. der aktuelle Aufenthaltsstaat (Wechsel der Zuständigkeit)